

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, am 29.04.2011
GZ: 205/11, ch

GZ: III/7-03/2011

**Zukunft der Nostrifizierung (Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse) durch
Universitäten gemäß § 90 UG 2002**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 18. März 2011 hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ein Dokument mit Vorschlägen zur Zukunft der Nostrifizierung übersendet und ersucht, dazu bis 29. April 2011 eine erste Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit einer Äußerung zum vorliegenden Dokument und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Im gegenständlichen Dokument wird in einer kurzen Übersicht mit der Überschrift „Anerkennung von Studienabschlüssen für die Zulassung zu einem Beruf“ ausgeführt, dass Antragsstellern mit der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates, die ein Diplom aus diesen Staaten besitzen, die in diesem Staat den direkten Zugang zu einer reglementierten Berufstätigkeit geben, auf Grund der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen 2005/36/EG grundsätzlich der Zugang zum entsprechenden Beruf in Österreich gegeben werden müsse; eine Nostrifizierung dürfe nicht verlangt werden.

Als Beispiele werden § 24 des europäischen Rechtsanwaltsgesetzes (EIRAG) sowie § 4a Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG) und § 36 Ziviltechnikergesetz angegeben.

Die Österreichische Notariatskammer weist nachdrücklich darauf hin, dass sich für den Bereich des Notariats die rechtliche Situation anders darstellt.

Für das Notariat gilt die Berufsqualifikationsrichtlinie nicht. Vorschriften in Umsetzung dieser Richtlinie wie etwa das EIRAG für den Bereich der Rechtsanwaltschaft oder auch die erwähnte Bestimmung aus dem Beamten-Dienstrechtsgesetz existieren für den Bereich des Notariats daher nicht.

Auf Grund der Nichtanwendbarkeit der Berufsqualifikationsrichtlinie auf den Notarberuf ist es nicht denkbar, das Notariat in Regelungen einzubeziehen, die sich an der Berufsqualifikationsrichtlinie und an in Umsetzung dieser Richtlinie ergangenen Vorschriften (EIRAG usw.) orientieren.

Laut dem vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übersandten Dokument ist für Antragsteller aus dem EU/EWR-Raum der Zugang zu einem Beruf aufgrund der in Umsetzung der Berufsqualifikationsrichtlinie ergangenen Vorschriften zu geben, eine Nostrifizierung darf nicht verlangt werden. Für die Antragsteller aus anderen Staaten sind nun neue Vorschriften geplant, die die Nostrifizierung nicht mehr verlangen.

Die Ausführungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung betreffend „reglementierte Berufe“ gehen offensichtlich von der Prämisse aus, dass für alle diese Berufe die Berufsqualifikationsrichtlinie gilt.

Da der Notarberuf aber von der Berufsqualifikationsrichtlinie nicht umfasst ist, ist es nicht möglich, dass Vorschriften, die für der Berufsqualifikationsrichtlinie unterworfenen Berufe dann gelten sollen, wenn die antragstellenden Personen nicht aus dem EU/EWR-Raum stammen (für Personen aus dem EU/EWR-Raum werden ja betreffend diese Berufe die in Umsetzung der Berufsqualifikationsrichtlinie ergangenen Vorschriften angewendet), auch für den Bereich des Notariats Geltung erlangen.

Mit den Bestimmungen des ABAG (die nichts mit der Berufsqualifikationsrichtlinie zu tun haben) bestehen außerdem bereits spezielle Vorschriften betreffend Gleichwertigkeitsprüfungen von rechtswissenschaftlichen Studien, bei denen es sich nicht um ein Studium des österreichischen Rechts handelt (und zwar für Personen aus einem EU/EWR-Staat). Diese Gleichwertigkeitsprüfungen werden nicht von der Kammer vorgenommen, sondern vom Präses der Ausbildungsprüfungskommission (Präsident des Oberlandesgerichts).

Die Österreichische Notariatskammer ersucht um Kenntnisnahme und Berücksichtigung ihrer Ausführungen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. Mag. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)